



### Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“
2	Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung; <u>hier:</u> Straßenbauarbeiten: Endausbau der Gerhard-Gertheinrich-Straße
3	Verbot von Feuer in städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Grillplätzen

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“

Vom 1. August 2019

#### Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 11. Juli 2019 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Am Sonntag, dem 29. September 2019, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

- 2 -

**§ 3**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 1. August 2019

In Vertretung  
gezeichnet  
Barbara Urch-Sengen  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

## Laufende Nummer 2

---

### Öffentliche Ausschreibung

Folgende Bauleistung wird öffentlich ausgeschrieben:

#### **Straßenbauarbeiten: Endausbau der Gerhard-Gertheinrich-Straße**

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter

[www.beckum.de](http://www.beckum.de),

[www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht.

Unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) stehen die Vergabeunterlagen unter der Identifikationsnummer CXPWYDF9FN2 zum Download bereit.

## Laufende Nummer 3

---

### Allgemeinverfügung Verbot von Feuer in städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Grillplätzen

#### **I. Anordnung**

Aufgrund des § 14 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) wird verboten, in städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf städtischen Grillplätzen Feuer anzuzünden, zu unterhalten und zu grillen. Das Verbot umfasst zum Beispiel auch das Entzünden von Kohlen für Grills, Wasserpfeifen und ähnliche Vorrichtungen sowie alle Handlungen, die geeignet sind Brände auszulösen. Hierzu gehört zum Beispiel das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern oder brennenden Tabakwaren und das Entsorgen von Asche.

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist zeitlich befristet bis zum 31. August 2019.

#### **II. Begründung**

Die Grünflächen in den städtischen Park- und Grünanlagen sind in beachtlichem Maße vertrocknet. Aufgrund der anhaltenden trockenen Witterung und der hohen Temperaturen besteht die konkrete Gefahr, durch die Verwendung von Feuer oder das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen einen Flächenbrand auszulösen.

Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren (§ 14 OBG).

Räumlich umfasst das Verbot sämtliche städtische Park- und Grünanlagen. Umfasst sind insbesondere der Aktivpark Phönix sowie die Flächen rund um den Freizeitsee Tuttenbrock wie auch die Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße, die von der Bevölkerung beispielsweise häufig zum Grillen oder mit sogenannten Samowars (mit Feuer) genutzt werden.

Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, die Brandgefahr zu verringern. Es gilt für sämtliche städtischen Park- und Grünanlagen, da diese nicht bewässert werden. Das Verbot ist unter Abwägung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der Grün- und Parkanlagen auch im Übrigen verhältnismäßig. Das Interesse, Feuer zu Erholungszwecken zu nutzen, beispielsweise beim Grillen oder zur Zubereitung anderer Speisen oder Getränke, muss aufgrund der deutlich erhöhten Brandgefahr zumindest vorübergehend hinter den Interessen der Allgemeinheit und der Anwohner zurückstehen.

#### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchsetzung des Verbots erforderlich. Bei Abwägung der Interessen des Einzelnen an der Nutzung von Feuer in städtischen Park- und Grünanlagen mit den Interessen der Allgemeinheit am vorbeugenden Brandschutz, überwiegt das öffentliche Interesse am vorbeugenden Brandschutz. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, nach denen Individualinteressen besonders berücksichtigt werden müsste. Die Brandgefahr, der mit dem Feuerverbot auf den genannten öffentlichen Flächen begegnet wird, ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines Klageverfahrens abgewartet werden kann.

#### **IV. Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Beckum, den 1. August 2019

In Vertretung  
gezeichnet  
Barbara Urch-Sengen  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung über das Verbot von Feuer in städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Grillplätzen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung kann beim Fachdienst Recht und Ordnung der Stadt Beckum, Zimmer 26, Weststraße 46, 59269 Beckum eingesehen werden.

Beckum, den 1. August 2019

In Vertretung  
gezeichnet  
Barbara Urch-Sengen  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters